

Satzung des Turn- und Sportverein Ekern e. V.

§ 1

Der am 2. November 1912 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ekern e. V.“ (kurz: TuS Ekern e.V.) und hat seinen Sitz in Ekern. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 120047 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den organisatorischen Zusammenschluss aktiver Sporttreibender und interessierter Personen, die einen geregelten Trainingsbetrieb verfolgen. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4

Die Vereinsfarben sind grün – weiß.

§ 5

Wer die Mitgliedschaft des TuS Ekern e. V. erwerben will, hat eine vorgedruckte Eintrittserklärung zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Mit seiner Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an und unterwirft sich den Bestimmungen über das Vereinsrecht nach §§ 21- 79 des BGB.

§ 7

Personen, welche sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Verein ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils monatlich per Bankeinzug zu entrichten.

§ 9

Bei besonderen Gründen kann ein Mitglied einen Antrag auf Beitragsbefreiung in Form eines schriftlichen Antrages stellen. Über Annahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes oder endet durch Austritt. Eine Kündigung ist nur mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich. Sie bedarf der Schriftform. Die Kündigung erlangt erst dann Gültigkeit, wenn das Mitglied alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll erfüllt hat. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtbefolgung von Verpflichtungen zu den Vereinsleistungen,
- b) wegen Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- c) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
- d) wegen vereinsschädigen Verhaltens,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ermahnungen auszusprechen:

- a) einfacher Verweis,
- b) strenger Verweis sowie
- c) Sperren von allen sportlichen Veranstaltungen einschließlich der Trainingstage innerhalb des Vereins bis zu einem Jahr.

§ 12

Bei Sperren und Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu verantworten, ehe eine Entscheidung endgültig getroffen wird. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht der jeweiligen Fachsparte möglich, welche eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 13

Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, das Material ordentlich zu behandeln und kommen bei fahrlässigen Beschädigungen in voller Höhe des Geldwertes dafür auf.

§ 14

Der Verein ist verpflichtet einen ausreichenden Versicherungsschutz zu schaffen.

§ 15

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese hat jedes Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März stattzufinden. Die Einberufung muss mindestens 6 Tage vorher erfolgen. Sie erfolgt in den vereinseigenen Aushängekästen, in der NWZ Ammerland bzw. durch Einladung in Form einer Drucksache. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zu dieser Sitzung sind bis 48 Stunden vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben. Für die Richtigkeit hat der Schriftführer zu zeichnen.

§ 16

Auf der JHV haben immer folgende Punkte auf der Tagesordnung zu erscheinen:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht durch den Kassenwart
- c) Kassenprüfungsbericht durch die Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Neuwahl des Vorstands (im 3 Jahreszyklus)

§ 17

Einfache Mitgliederversammlungen werden je nach Notwendigkeit vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder eine Einberufung fordern.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt außerhalb der Reihenfolge eine außerordentliche JHV einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn von Seiten der Mitglieder dieses gefordert wird. Es ist dazu nötig, dass die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Der Zeitraum zwischen der Forderung und der Durchführung darf 14 Tage nicht überschreiten.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden, welche(r) gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des 1. Vorsitzenden ist
- c) der/dem Kassenwart(in)
- d) der/dem Schriftführer(in)
- e) den Spartenleitern (optional)
- f) den Pressewart (optional)
- g) den Technikwart (optional)

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Wahl kann der Vorstand jemand kommissarisch neu besetzen

Der Vorstand wird nach Ablauf von drei Jahren neu gewählt.

§ 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 21

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. II Satz 2 BGB) das zum Erwerb oder Verkauf, Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eine Kredits von mehr als EUR 20.000,00 (in Worten zwanzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 22

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins.

- a) seine Aufgaben sind die Bewilligung aller Ausgaben.
- b) die Durchführung der Beschlüsse, welche auf der JHV gefasst werden.
- c) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu treffen.
- d) über Bestrafungen und Ausschlüsse zu entscheiden.
- e) alle Entscheidungen zu treffen, welche im Interesse des Vereins notwendig sind.

§ 23

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Sitzungen sowie Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 24

Der Kassenwart hat alle anfallenden Geldgeschäfte zu tätigen. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Vorstand laufend über die Kassenlage Bericht zu erstatten. Auf der JHV ist das Geschäftsjahr in einer Zusammenstellung den Mitgliedern zu unterbreiten.

§ 25

Der 2. Vorsitzende hat nach Maßnahme der Lage die Vertretung des 1. Vorsitzenden auf Sitzungen und Tagungen zu übernehmen.

§ 26

Der/die Schriftführer/in hat den gesamten Schriftverkehr innerhalb des Vereins zu erledigen.

§ 27

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Auf der JHV ist der Kassenprüfungsbericht in schriftlicher Form vorzulegen und zu verlesen. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen.

§ 28

Sämtliche Protokolle sind in einer dafür anzulegenden Mappe aufzubewahren und zu nummerieren.

§ 29

Unfälle, welche von Trainingsstunden oder in der Ausübung des Sports entstehen, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 30

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur auf der JHV verabschiedet werden.

§ 31

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer, extra zu diesem Zweck, außerordentlichen JHV erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 32

Alle Geld- und Sachwerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf keinerlei Ansprüche. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 34

Diese Satzung tritt mit dem Tage der JHV vom 09.03.2017 in Kraft.

Der Vorstand



Detlef Schwitters
1. Vorsitzender



Holger Süsens
Schriftführer

Ekern, den 09.03.2017